Siebzehn Fälle von psychogener Pseudodemenz.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde bei der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leonhard Sworowski,
prakt. Arzt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bumke.

Am Ende des letzten Jahrhunderts machten Moeli, Neisser und Dietz bereits auf Krankheitserscheinungen bei Kriminellen aufmerksam, bei denen außer dem Vorbringen positiver Unwahrheiten und dem Vergessen ganz bekannter Dinge besonders auffällt, daß die an und für sich falsche Antwort dem Sinn nach zur Frage in Beziehung steht. Simulationsverdacht wird bereits von Moeli mit dem Hinweis auf das Vorkommen dieser Erscheinungen auch bei Nichtkriminellen abgelehnt. Ganser in seiner Abhandlung „über einen eigenartigen hysterischen Dämmerzustand“ und später Stertz in einer Veröffentlichung aus der Breslauer Klinik über eine Reihe von Fällen über „Pseudodemenz“ legen dar, daß die auffälligste Erscheinung dieses Leidens darin besteht, daß die Patienten Fragen aller Art, die ihnen vorgelegt werden, nicht richtig beantworten können, obgleich sie durch die Art ihrer Antworten kundgeben, daß sie den Sinn der Frage ziemlich erfaßt haben und daß sie einen überraschenden Ausfall von Kenntnissen verraten, die sie sicher besessen haben oder noch besitzen. Henneberg hält in seiner Abhandlung über „das Gansersche Symptom“ die Antworten als suggeriert durch die Fragen des Arztes oder durch äußere Umstände beeinflußt. Haenisch und besonders Schuppins in seinem „Symptomenbild der Pseudodemenz“ treten diesen Anschauungen entgegen und weisen nach, daß den Versuchspersonen Hennebergs ein unsinniger Eindruck anhaftet und nicht der des Ganserschen Vorbeiredens. Auch der Ausgang der Fälle gibt zu denken. Sind doch Fälle mit jahrelanger Pseudodemenz beobachtet.

Es wurden 17 Patienten mit „hysterischer Pseudodemenz“ beobachtet und zwar sämtlich Soldaten, davon waren 11 im Felde, 6 nur in der Heimat bezw. Etappe beschäftigt. Insgesamt wurden als geheilt bezüglich

Pseudodemenz 5, als ungeheilt 12 entlassen. Wegen militärischer Vorgehen zur Begutachtung auf ihre Geistesfähigkeit eingeliefert waren 7. Von diesen wurde keinem der Schutz des § 51 des RStGB. zugebilligt. Dies könnte nur eintreten, wenn eine dauernd vorhandene Geistesstörung oder ein dem Begriff der Bewußtlosigkeit gleichzusetzender Dämmerzustand im Sinne des § 51 angenommen werden könnte.

Schuppins erklärt sich das Leiden so, daß ein stark affektiv betontes Moment gewisse Vorstellungsweiten vollkommen verdrängt, während Stertz glaubt, die eigenartige Reaktionsform durch eine Art Zwang zur Umgehung der richtigen Reaktionen unter dem suggestiven Einfluß der das Bewußtsein beherrschenden Idee, krank zu sein oder erscheinen zu müssen, erklären zu können.

In den östlichen Gebieten unseres Vaterlandes ist auffälligerweise die hysterische Pseudodemenz häufiger vertreten als in anderen Gegenden. Hier dürfte die Vermischung mit den Polen, einem etwas zu phantastischen Volksstamm, eine große Rolle spielen. Der Verdacht auf Simulation wird entkräftet durch den körperlichen Befund und die psychischen Leistungen. Die körperliche Untersuchung unserer 17 Patienten weist deutliche hysterische Stigmata auf; psychisch sind die Patienten teils weinerlich und wehleidig und antworten in müdem Tonfalle, teils sind sie mürrisch und wortkarg. Im übrigen vernachlässigen sie ihren Körper nicht und verfolgen ihr weiteres Schicksal mit Interesse.

Bei der Exploration gebrauchen unsere Patienten zur Antwort eine lange Reaktionszeit, namentlich bei nicht ganz alltäglichen Dingen. Die Antwort kann zweifelnd gegeben sein, kann in der von Ganser als Vorbeireden bezeichneten Form erfolgen oder endlich bekommt man auf alle Fragen nur zu hören „ich weiß nicht“.

Bezüglich der Verhandlungs- und Haftfähigkeit unserer Kranken folgen wir einem Ausspruche Bumkes und erklären „Verhandlungsunfähig ist ein Kranker, der nicht imstande ist, seine Rechte als Angeklagter wahrzunehmen“.